

# Gerichts-Beitrag



Zeitschrift

Civil-, Criminal- und Polizei-Richtspflege,

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

R. Köfler.

Berlin, Donnerstag, den 20. Juli.

Das Beste unter Beste  
Gerechtigkeit unter Sie.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22 1/2 Sgr

Monatlich..... 7 1/2

incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)

Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Inhalt: Inland. Berlin. Kammergericht: Schwur-  
gericht: Urkundenfälschung. — Deputationen: Bank-  
rott, Betrug und Wucher. — Ein Diebstahl. — Drei  
Unterschlagungen. — Widersehtlichkeit und Beleidigung ge-  
gen Beamte.  
Aussand: Galizien. — Neapel.  
Berliner Polizei-Chronik.  
Milketon: Friedrichs II. Ausschreiben aus dem Frei-  
maurer-Bunde.

## Inland.

Berlin, den 19. Juli.

### Kammergericht.

In Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-  
Verfügung vom 1. April 1850 beginnen die Gerichts-  
ferien auf dem Königl. Kammergerichte mit dem  
1. Juli und dauern bis zum 1. September d. J.  
Dies zeigen wir dem Publikum mit dem Bemerkten  
daß während der Ferien der Betrieb aller nicht  
kleinen Sachen ruht, weshalb sich die Parteien  
die Rechtsanwälte während der Ferien in derglei-  
chen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten  
sollen. Schleunige Gesuche müssen als solche begrün-  
det und als Ferienfache bezeichnet werden. Gehen an-  
dere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der  
Ferien nicht zu erwarten.

### Stadtchwurgericht.

Der Urkundenfälschung angeklagt, erschien  
Herrn, der bisher unbescholtene Schuhmachergesell  
Georg Ludwig Heufahl vor Gericht. Derselbe ist  
am 25. Dezember 1853 vierzehn Tage lang in dem Werth-  
schen Speise-Kolale, Stralauer Straße Nr. 17 zu Mittag  
und Abend, und blieb sodann fort, ohne Zahlung auf  
genossenen Speise und Getränke geleistet zu haben,  
daß er dem Werth, dem er sich für den Schuhma-  
chergesellen Heese ausgegeben, im Ganzen 4 Thlr.  
Sgr. verschuldete.

Außer den Speisen und Getränken, welche Heufahl  
dem Werthlichen Lokale selbst verzehrte, ließ er, ebenso  
sein Mitgeselle Kienke, auch häufig solche nach seiner  
Behmung holen, und zwar durch den Sohn seines  
Vaters. Der Letztere produzierte eines Tages einen  
folgenden Inhalt:

Lieber Hr. Werth! Haben Sie doch die Güte  
und schicken Sie doch 1 1/2 Pfund Wurst und  
1/2 Pfund Kammeln mit diesem Burschen:

Kienke, Schuhmachergesell.

Werth verabsolgte auch die verlangten Lebensmittel,  
jedoch, daß er hintergangen worden, da Kienke  
einer Berechnung mit ihm, die Absendung des Zet-  
tels, und den Empfang der Waaren im Abrede stellte.  
Als Schreiber und Absender des Zettels wurde  
die Aufnahme gemachte Anzeige des Schuhmacher-  
gesellen Heufahl ermittelt, und gegen diesen deshalb die  
Anlage wegen Urkundenfälschung, gleichzeitig aber auch  
wegen Beilegung des ihm nicht zukommenden Namens  
erhoben.

Im heutigem Audienztermine legnete Heufahl  
die Anschuldigungen. Er gab zwar zu, daß er den  
Zettel geschrieben, behauptete jedoch, daß dies mit  
ihm und im Auftrage des Schuhmachergesellen  
Kienke geschehen, schlug hierüber auch seine  
Wirthin, Frau Heese, Dienstmädchen als  
Zeugen vor. Dem Speisewirth Werth will er seinen

richtigen Namen genannt haben.

Von den hiernächst vernommenen Zeugen bekunden:  
Der Speisewirth Werth: daß der Angeklagte Heu-  
fahl sich ihm gegenüber Heese genannt, und ihm diesen  
Namen dreimal vorbuchstabirt.

Der Schuhmachergesell Kienke will von der Existenz  
des hier in Rede stehenden Zettels durchaus keine  
Kenntniß gehabt und dem Heufahl keinen Auftrag zur  
Anfertigung gegeben, auch nicht die darauf verzeichneten  
Waaren erhalten haben.

Diese seine Aussage hatte er bereits in der Vor-  
untersuchung mit dem Zeugeneide bekräftigt.

Diesem Zeugnisse ganz entgegen bekundeten jedoch  
übereinstimmend die frühere Wirthin beider Schuh-  
machergesellen Heufahl und Kienke, sowie das Dienst-  
mädchen Braun, daß wohl eines Tages kurz vor Neu-  
jahr d. J. der Kienke den Heufahl beauftragt, durch  
einen Bestellszettel, Lebensmittel von Werth zu erfordern,  
und daß beide die erhaltene Wurst zc. gemeinschaftlich  
verzehrten. Mit Rücksicht darauf, daß diese beiden Zeug-  
nisse das Gepräge der Wahrheit an sich trügen, Kienke  
aber alsdann einen Meineid geleistet hatte, beantragte  
Herr Staatsanwalt Graf v. Ritzberg die Verhaftung  
des Kienke, dagegen die Freisprechung des Heufahl  
von der Anklage der Urkundenfälschung.

Der Gerichtshof beschloß auch, diesem Antrage ge-  
mäß den Kienke wegen wissentlichen Meineides  
zu verhaften, und wurde derselbe sofort in's Gefängniß  
abgeführt.

Heufahl dagegen wurde von der Anklage der  
Urkundenfälschung freigesprochen, und nur wegen Füh-  
rung eines falschen Namens, deren er von den  
Geschwornen für schuldig erklärt worden, mit 3 Thlrn.  
Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängniß belegt.

Zweite Deputation. Der Kaufmann Daniel  
Philipp hat vom Jahre 1845 ab, ein Mode- und  
Manufacturwaarengeschäft hier selbst bis zum 3. Juni  
1848 betrieben, an welchem Tage er Waaren und  
Utensilien an seine Mutter verkaufte.

Durch Erkenntniß vom 29. Januar 1848 war er  
zur Zahlung von 493 Thlr. 10 Sgr. an den Kaufman  
Simons rechtskräftig verurtheilt, und die Exekution ge-  
gen ihn fruchtlos vollstreckt worden. Auf die Provo-  
kation dieses Gläubigers ist demnach durch rechtskräf-  
tiges Erkenntniß von 1851 der Concurs gegen ihn er-  
öffnet worden, nachdem sich aus dem zu den betreffen-  
den Acten von ihm eingereichten status honorum eine  
Vermögens-Insuffizienz von etwa 200 Thlr. ergeben  
hatte. Obwohl der Verdacht nahe liegt, daß der Kauf-  
vertrag des Philipp mit seiner Mutter nur ein simulir-  
ter gewesen, da er nach wie vor dem Geschäfte,  
wie er angeht, freilich nur als Bevollmächtigter seiner  
Mutter, — selbst vorgestanden hat, und, wenn dies  
nicht der Fall, obwohl die Vermuthung wenigstens da-  
für spricht, daß der Vertrag zur Ueberweisung der  
Gläubiger abgeschlossen wurde, weil die Beilegung des  
Kaufpreises zum größten Theil durch Cession einer der  
Kaufmann an den Baron v. Köller zustehenden Forde-  
rung erfolgte, und diese Forderung durchaus nicht  
ist, mindestens er nach länger Zeit in dem Acten von  
Köller eingeleiteten Prioritätsverfahren ihre Realisirung  
verspricht, so hat doch die Voruntersuchung, genügendes  
Material nicht ergeben, um die Anschuldigung eines be-  
trügerischen Bankrotts begründen zu können. Dagegen  
hat Philipp offenbar eines fahrlässigen Bankrotts sich  
schuldig gemacht, weil er seine ordentlichen Pflichten  
als Geschäftsführer nicht gehörig beobachtet, und sich dadurch in Unwissenheit über  
die Lage seiner Umstände erhalten hat.

Philipp's Bücher bestanden nur aus einem Cassa-  
buche, mit dem 1. September 1847 beginnend und aus  
einem Creditorenbuche, unter dem Namen Hauptbuch.

Ein Abschluß von ulto August 1847, und eine  
Lageraufnahme vom Mai 1848, die ebenfalls in Be-  
schlag genommen wurden, konnten als für die Dauer  
geführte Handlungsbücher nicht in Betracht.

Die Bücher aus früherer Zeit sollen dem Angeklag-  
ten Ende des Jahres 1846 gestohlen sein, eine Angabe,  
die bis jetzt beweislos dasteht, und mit der derselbe erst  
nach nicht unerheblich langer Dauer des Untersuchungs-  
Verfahrens hervorgetreten ist. In der Zwischenzeit,  
also von Ende des Jahres 1846 bis ult. August 1847  
hat Philipp geständig gar keine Bücher geführt, son-  
dern sich angeblich nur Notizen über seine Geschäfte ge-  
macht, auf Grund deren der Handlungscommis Eingee-  
später aus Gefälligkeit die neuen Bücher ihm angelegt  
hat. Diese Notizen hat der Angeklagte zwar später  
eingereicht, sie sind aber, wie bereits erwähnt wor-  
den, von solcher Beschaffenheit, daß sie über den  
Stand des Geschäfts in dem fraglichen Zeitraum auch  
nicht die geringste Uebersicht gewähren.

Betrachtet man aber auch die innere Einrichtung  
der beiden vorhandenen Bücher, so kommt man zu dem  
Resultate, daß Philipp aus denselben niemals einen  
richtigen Ueberblick über seine Vermögenslage und die  
Rentabilität seines Geschäfts gewinnen konnte. Es  
lassen sich die Hauptmängel derselben auf Grund der  
gutachtlichen Ausführung des Bücher-Revisors zusam-  
menfassen.

Aus den Notizen geht hervor, daß Philipp eine  
Menge Forderungen im Gesammtwerthe von 96 Thlr.  
25 Sgr. anscheinend an Gläubiger cedirt hat, ohne  
daß die dafür empfangene Balita aus dem Cassa- oder  
Contobüchle erheilt. Ebenso ist die Forderung an den  
Baron v. Köller, welche er für den Verkauf seines Ge-  
schäfts von seiner Mutter erwarb, in das Hauptbuch  
nicht aufgenommen, und ebensowenig das erhaltene baare  
Aufgeld in das Cassabuch. Aus diesen Mängeln fol-  
gert die Bücherrevision mit Recht, daß eine ordnungs-  
mäßige Buchführung seitens des Angeklagten nicht  
stattgefunden hat, und daß seine Behauptung, als habe  
er den Stand seines Geschäfts aus den Büchern zu  
jeder Zeit erkennen können, jeder Begründung entbehrt.

Darin, daß Philipp selbst unfähig war, Bücher  
zu führen, und diese Verrichtung deshalb durch einen  
Dritten besorgen lassen mußte, kann natürlich ein Ent-  
schuldigungsgrund nicht gefunden werden, weil er die  
Verwaltung seines Geschäfts unter allen Umständen zu  
vertreten hat.

Der fahrlässige Bankrott wird aber noch aus  
folgenden Thatsachen hergeleitet:

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß das  
Vermögen des Philipp, nachdem er das ganze Geschäft  
an seine Mutter veräußert, zur Befriedigung seiner  
Gläubiger nicht mehr ausreichend war. Zudem hat  
er die Handlung nur im Namen seiner Mutter verwaltet,  
und er selbst behauptet nicht, daß der von ihm bei dem  
Andringen der Gläubiger aufgestellte status honorum,  
der die Vermögens-Insuffizienz nach rechtskräftiger Ent-  
scheidung feststellt, unmittelbar nach dem Verkauf des  
Geschäfts ein anderer gewesen sei. Er hat auch schon  
vor dem 1. Juli 1848 in einem an den Kaufmann  
Bielefeld gerichteten Schreiben diesem eröffnet, daß er  
seine Zahlungen eingestellt habe. Der Kaufpreis für  
das Geschäft war auf 1567 Thlr. 2 Sgr. festgesetzt,  
und wurde, wie oben erwähnt, durch Ueberweisung einer  
Forderung von 1300 Thlr. nebst Zinsen von 1252 Thl.



Am 19. December 1845, im Uebri- gen aber durch Baarzahlung berichtigt. Dies hat auch die Käuferin, die Mutter des Angeklagten erkannt. Diese baar gezahlte Summe hat Philipp zu seinem Lebensunterhalte verbraucht und also den Gläubigern entzogen.

Am meisten wird Philipp dadurch verdächtigt, daß er seine Bücher vorzuzeigen nicht im Stande war und von diesen behauptete, sie seien ihm gestohlen. Auffallend in der That ist seine desfallsige Anzeige an den betreffenden Polizei-Heutenant. In dem Verzeichniß heißt es: ein Paket Bücher-gestohlen: Paus's Werte u. s. w., es enthält dieses Verzeichniß aber kein Wort in den gestohlenen Handelsbüchern.

Der Hr. Rechts-Anw. Deycks führte in einem wandten Placoyet aus, es sei der Philippische Ban- keruttfall (aus dem Jahre 1848 herrührend) nach dem alten Strafrecht zu beurtheilen. Nach diesem seien aber Kaufleute, die von der an ihrem Orte bestehenden Innung aufgenommen, zur Führung von Büchern ver- pflichtet (§§. 475, 481 und 482 Thl. II. Tit. 8 des Allgemeinen Land-Rechts) und gegen diese könne auch die Untersuchung eingeleitet werden, falls sie nicht ordnungsmäßig Bücher führten. Ein solcher recipirter Kaufmann aber sei der Modewaarenhändler Philipp im Leben nicht gewesen.

Das Strafgesetzbuch (§. 259) habe hier eine fäh- bare Lücke ausgefüllt, es spreche nämlich von Hand- leuten, Schifferbediern und Fabrikbesitzern; es käme das neuere Gesetz hier aber nicht zur Anwendung, weil Philipp sich des angeblichen Banterutts noch unter der alten Herrschaft des alten Strafgesetzes schuldig gemacht habe. Philipp sei nichts weiter als ein Krämer ge- wesen, der weder in die Innung aufgenommen, noch zur Buchführung verpflichtet gewesen und dessen Bücher auch nach dem Allgemeinen Land-Recht keine Beweis- kraft hätten.

Der Gerichtshof ging indes auf diese Ausführun- gen nicht ein, sondern verurtheilte Philipp wegen ein- fachen Banterutts nur zu vier Monaten Gefäng- niß indem er in den unglücklichen Verhältnissen des Jahres 1848, in welchem der Angeklagte Banterutt machte, ein Milderungsgrund für diesen sah.

Der Hr. Präsident, Stadt-Gerichts-Rath Bussé führte in den Gründen aus, im vorliegenden Falle müsse das Strafgesetzbuch als das mildere Gesetz hier Platz greifen, und könne der Gerichtshof der Definition des Wortes „Kaufmann“ von Seiten der Verteidigung im Interesse des öffentlichen Wohls nicht beitreten.

Der Arbeitsherrliche Sanitätschek stand bei dem Vorkosthändler Götting in Dienst. Die ver- ehelichte Buggé, eine Kundin des Götting, schuldet diesem 23 Sgr., und übergab diese eines Tages dem Sanitätschek mit der Bitte, sie an seinen Herrn abzu- führen; Sanitätschek that dies aber nicht, sondern be- hielt dies Geld für sich. Er hat sich dadurch der Unterschlagung schuldig gemacht.

Nachdem Sanitätschek aus dem Dienst bei Göt- ling getreten war, begab er sich eines Tages zu einem Kunden seines früheren Dienstherrn und zog für letz- teren 15 Sgr. ein. Er hatte hierzu weder Auftrag von Götting, noch hat dieser von ihm etwas erhalten. Dieses Betrugs- und der Unterschlagung vollständig überführt, wurde Sanitätschek zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt.

Der Färbergehilfe Joh. Aug. Dabrud wurde von dem Lederarbeiter Lieberr um ein Dar- lehn von 10 Thlrn. angegangen. Dabrud erklärte sich hierzu bereit und sagte dem Lieberr, er solle nur immer eine Quittung über 10 Thlr. ausstellen, was dieser auch that und ihm die Quittung behändigte. Anstatt der bedungenen 10 Thlr. gab Dabrud dem Lieberr aber nur 8 Thlr., und als dieser sich über einen so hohen Zinsfuß beschwerte, gab ihm Dabrud noch 1 Thlr., so daß Lieberr im Ganzen also 9 Thlr. erhalten hatte, die er auf vierzehn Tage mit 1 Thlr. verzinsen mußte, was im Jahr nicht weniger als 260 pCt. macht.

Den Schuldschein cedirte Dabrud an den ihm be- kannten Fabrikanten Brandeis, dem Arbeitgeber des Lieberr, der von diesem im gerichtlichen Wege die 10 Thlr. und 15 Sgr. Gerichtskosten einzog.

Dieses Bruchers überführt, verurtheilte der Ge- richtshof den Dabrud zu drei Monaten Gefäng- niß, 50 Thlr. Geldbuße und einjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Wer da bedenkt, daß hier ein Handwerker vom andern sich so enorm wucherische Zinsen geben ließ, wird diese Strafe gewiß eine gerechte nennen.

Dritte Deputation. Der Knabe Emil Karl Alb. Binkth steht dem Aderbürger Schilling, vor dem neuen Königsthor aus einer Roggenmische 1/2 Bund Stroh und wurde deshalb mit dreitägigem Gefäng- niß bestraft.

Der Kaufmann Wallach in der Jägerstr. 37 verlor eines Tages in seinem Hause eine Brieftasche mit 98 oder 102 Thlr., in welchen sich außerdem noch andere Papiere, namentlich Wechsel befanden.

Die unverehl. Ther. Paul Wilh. Pfeiffer, 17 Jahre alt, fand die Brieftasche und behielt das

Geld für sich, das sie kaufte. Verursachte. Als die Polizei die Brieftasche bei ihm in Beschlag nahm befanden sich nur noch die Papiere darin.

Die Pfeiffer ist geständig und es traf sie eine dreimonatliche Gefängnißstrafe.

Der Handlungsdiener Lange war mit dem Handelsmann Israel Wischel, der sich jetzt in Amerika befindet, befreundet.

Eines Tages übergab Wischel dem Lange vier Pfandscheine à 25 Thlr. über 21 Stücke Möbeldamast mit der Bitte, ihm darauf etwas Geld zu verschaffen. Lange sagte dem Wischel, er solle ihm einen Verkaufs- schein ausstellen, anders ließe sich die Sache nicht machen und er wolle, alsdann sehen, ob er von einem ihm bekannten Manne darauf Geld leihen könne. Als Lange nicht mehr zu Wischel kam, schöppte dieser Ver- dacht, zeigte die Sache der Polizei an und es fand sich nun, daß Lange durch einen gewissen Geld von zweien der Pfandscheine die Sachen eingelöst, aber für 50 Thlr. wieder verpfändet hatten. Lange weigerte sich, die Scheine herauszugeben, da, wie er behauptete, er sie dem Wischel für 30 Thlr. abgekauft habe. Wischel leugnete dies und Lange wurde zur Untersuchung gezogen. Während derselben ist Wischel nach Amerika ausgewandert und wenigleich er gerichtlich vernommen worden ist, so er- achtete der Gerichtshof, in Abwesenheit des Zeugen, diese Vernehmung für nicht ausreichend, um gegen Lange eine Strafe zu erkennen, sprach ihn vielmehr frei.

Der Steinseher Mannsfeld beschäftigte sich als Colporteur mit dem Verkauf verschiedener pe- riodischer Schriften.

Am 28. April d. J. entnahm er aus einer hiesi- gen Verlagsbuchhandlung 26 erste Hefte des Hubert- schen Geschichtsbüchchens, im Werth von 2 Thlr. 20 Sgr. Er gab sich dabei den Namen Schröder, weil er unter seinem wahren Namen in sehr schlechten Ruf bei den Verlagsbuchhändlern steht.

Am 1. Mai d. J. kam er zu der unverehelichten Jhlow und Dammann, verkaufte ihnen, einer jeden ein erstes Hefte, und redete ihnen vor, hiezu gehörten zwei Stahl- stiche, die er ihnen indes erst bringen würde, nachdem sie ihm 5 Sgr. dafür gezahlt haben würden. Eine jede zahlte ihm 5 Sgr., Mannsfeld ließ sich aber weder mit der Fortsetzung jenes Werks, geschweige mit jenen Stahl- stichen sehen. Diesen beiden Personen gegenüber nannte er sich Schulz.

Er ist deshalb wegen Unterschlagung, Be- truges und Führung falschen Namens unter Auflage gestellt und zu fünf Monaten Gefängniß und 50 Thlr. Geldbuße verurtheilt worden.

Vierte Deputation. Der Aktuar a. D. Julius Kante-Schmidt steht unter der Anklage der thät- lichen Widerseßlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit.

Kante-Schmidt, der Hauseigentümer in der Wilhelmstraße ist, glaubte eines Tages Ursache zu ha- ben, mit Frau und Tochter unzufrieden zu sein und legte diese Unzufriedenheit dadurch an den Tag, daß er an beide Schläge austheilte. Die vermittelte Lieutenant Grüneberg nahm sich der mißhandelten Frauen an, es wurde ihr aber dafür sehr schlecht von Seiten des An- geklagten gedankt, denn wenn wir anders einer seiner heuti- gen Aeußerungen glauben dürfen: (Ich bin der Mann von der Frau) so steht er in dem Glauben, daß er über Mutter und Tochter ein Züchtigungsrecht hat. Es ist daher ganz natürlich, daß er die Intervention der Madame Grüneberg sehr schlecht aufnahm, nur hätte er aus dem Sage: ich bin der Wirth vom Hause, nicht wieder das Recht herzuleiten versuchen sollen, daß er auch seine Miether züchtigen kann. Madame Grüneberg ging gleichfalls nicht leer aus und so sah man sich zuletzt genöthigt, die Hilfe der Polizei zu requiriren, um endlich Ruhe im Hause zu haben.

Als der Schutzmannswachmeister Müller in Beglei- tung zweier Schuzmänner im Schmidt'schen Hause anlangte und der Herr Wirth noch immer Scandal und Züch- tigung fortsetzte, er auch aller Ermahnungen ungeach- tet, nicht Vernunft annehmen wollte, sahen sich diese Beamten genöthigt, ihn zu arretriren. Allein Schmidt ging nicht so gutwillig, als diese vielleicht gewähnt hat- ten und mußten sie ihn zuletzt mit Gewalt zur Wache bringen. Der Angeklagte hieb nach allen Seiten um sich, wobei er mehrmals den Schuzmann Scherler traf, und schimpfte die Schuzmänner Spießbuben und Gallunken.

Daß Schmidt sehr leicht in Zorn gesetzt werden kann, konnte man heut daraus sehen, daß er, den Hrn. Präsidenten Stadtger. Rath Hartung hat, nach dem dieser die Zeugen vernommen hatte, er möge die- selben doch abtreten lassen, da er sie nicht vor Augen sehen könne.

Von dem Hrn. Präsidenten gefragt, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe, langt der Angeklagte einen Stoß Papier vor, blättert in den- selben und sagt:

Ich möchte mir eine Frage an den Schuzmann Scherler erlauben, nämlich wieviel Geld er von meiner Frau erhalten hat?

D. Hr. Präsi. Wollen Sie damit etwas sagen,

daß Scherler von Ihrer Frau bestochen worden ist? Schmidt. Ich will das gerade nicht sagen, ich möchte mir von ihm hören, wieviel Geld er nach mei- ner Bestrafung von ihr erhalten hat.

D. Hr. Präsi. Erklären Sie sich, wollen Sie damit sagen, Scherler ist von Ihrer Frau bestochen? Schmidt. Ich will davon abgehen.

D. Hr. Präsi. Haben Sie sonst noch etwas anzuführen?

Schmidt. Nun ich will davon abgehen. Ich möchte aber wohl wissen, wieviel Schußmittel die Madame Grüneberg hat?

D. Hr. Präsi. Sollen Sie uns nicht mit nu- tigen Fragen auf. Haben Sie noch neue Thatsachen anzuführen?

Schmidt. (Zieht ein Papier hervor, stellt es aber gleich wieder ein.) Nein! Weshalb soll ich noch eine Schrift einreichen? Schlimmsten Falls giebt es ja noch eine Instanz.

Daß es Schmidt gelingen wird, sich in der zweiten Instanz von der gegen ihn erkannten sechsmonat- lichen Gefängnißstrafe zu befreien bezweifeln wir nicht.

Im Wagner'schen Bairischen Bierlokal besam- melte sich am Abend des 4. April d. J. eine sehr zahlreich Gesellschaft, zu welcher auch der Baufschreiber Land- graf gehörte. Man trank und trank und war we- entfernt, die Seidel zu zählen: das Bier war gut. Da Wort Sirach's: der Wein erfreuet des Menschen Herz läßt sich nicht auf das bairische Bier anwenden, das selbe hat im Gegentheil schon diesen Leuten Kopfschme- ren gemacht und das sollte auch Landgraf erfahren. Die Gesellschaft erheiterte sich, man machte Spaß, man schlug über die Stränge und die natürliche Folge da- von war, daß der Schuzmannswachmeister Kauf- mann, den unsere Leser wohl noch aus unseren früheren Berichten kennen werden, geholt wurde, der sich ver- götlich bemühte, die Ruhe wieder herzustellen. Als den Landgraf als einen der Hauptstaudalmacher der Wache führte, widersetzte sich derselbe und hieb den Wachmeister über den Kopf, daß ihm der Helm auf die Erde fiel.

Landgraf wollte sich heute damit entschuldigen, daß er sinnlos betrunken gewesen sei, da dies durch die vorgenommene Beweisaufnahme nicht bestätigt wurde, so verurtheilte ihn der Gerichtshof wegen Be- leidigung eines Beamten im Dienst zu vierzehn Tagen Gefängniß.

### Russland.

**Galizien.** Keszow, im Juli. Kürzlich wa- ren dem hiesigen Strafgericht ein Mädchen von 16 Ja- ren und ein Knabe von 14 Jahren übergeben. Die- selben lebten in einem der ärmlichsten Dörfer der Haslauer Kreises in einer elenden Hütte von Gah- der Nachbarn. Als diese Gaben in großer Menge ausblieben, schlossen sich die Kinder in ihre Hütte und eine kleinere Schwester kroch in den Backofen und schlief. Raum bemerkte dies die ältere, so schloß die Ofen und machte Feuer unter dem Herde. Durch die steigende Gluth erweckt, fing das Kind die Ofen an zu schreien und Versuche zum Herauskommen zu machen; sie rief in den klaglichsten Tönen um Hilfe, aber die Geschwister blieben taub. Allmählig erstarb die Schmerzensschreie der Kleinen und jetzt nahm die ältere Schwester ein Stück Holz, öffnete den Backofen und versetzte dem fast erstarrten Kinde einige Schläge, worauf sie es herauszog und mit Hilfe ihrer Brüder selbst mit einem Messer den Kopf ab- schnitt. Darauf schnitten sie die Hände und das Fleisch von den Knochen ab, warfen die Reste in die Ecke der Hütte und stellten das Feuer zum Kochen. Raum daß es halb gekocht war, machten sich Beide die Hühner über die Mahzeit. Indes hatte der Gemein- richter Rauch aus der Hütte gesehen. (Bauernhäuser mit Kaminnen sind hier selten.) Da bei dem Klänge der Knochen haben konnten, begab er sich in die Hütte, die Kinder mit dem Abnagen einzelner Knochen be- schäftigt waren. Auf die Frage, was sie zu essen hätten, gaben sie zur Antwort: Fleisch. Bei näherer Unter- suchung fand man die verstückelten Leberreste eines Korpers. Die Kinder gestanden ihre That ein und ließen sich kaltblütig dem Gerichte überliefern. — Neun- dings ist wieder ein Weib dem Strafgerichte überge- worden, welches das eigene Kind gebären und ver- gegessen hatte. Faulheit ist hier allgemein unter- niederen Klasse und kann nur durch Einführung von Schulen und energisches Handeln der Seelsorger gehoben werden.

### Neapel.

**(Fortsetzung.)** Francesco fragte sich, ob der Mann, der sich durch einen Betrug in seiner Gewalt beband, die- selbe willigen würde, seine Tochter seinem Feinde zu geben und sein Leben durch rüde Feigheit zu erkaufen. Die- selbe Frage verfallerte seine Züge und schmerzliche Gefühle zogen in sein Herz. — **Allein all diese Kramigkeit, all diese grausame**



...gefühle verschwanden bei Viola's Stimme. Das ...

...Eilen Sie, eilen Sie, Francesco, sagte Viola; ...

...Sie trennten sich, nachdem Francesco sein Ver- ...

...Als Francesco Zuella in der Höhle Trenta-Tre's ...

...Was wollen Sie von mir? fragte Moreli, als ...

...Drücken Sie sich deutlicher aus, ich bitte Sie. ...

...Moreli, ich liebe Ihre Tochter. ...

...Moreli fuhr Francesco fort, ich komme, Sie ...

...Und ich, Francesco, sage Ihnen, meine Toch- ...

...Halten Sie mich für fähig, meine Tochter ...

...Moreli, es wird kein Opfer für sie sein. Viola ...

...Du lügst! ...

...Viola hat mir ihr Wort gegeben und sie hat das ...

...Du lügst! wiederholte Moreli. ...

...Ich sage Ihnen, Viola's Herz gehört mir, ...

...Wie ich das meinige gehört, Moreli — und ich ...

...Und ich, sagte Moreli mit kalter Verachtung, ...

...Ich wiederhole es Ihnen, Sie lügen! ...

...Nun? sagte Zuella ängstlich. ...

...Es trat ein ziemlich langes Stillschweigen ein, das ...

...Wenn diese gegenseitige Liebe wirklich erfüllte, ...

...Gehen Sie doch, Herr, fuhr Moreli verächt- ...

...Bei dieser sachtbaren Beschimpfung erstarrte das ...

...Aber Trenta-Tre und einige seiner Leute waren zu ...

...Sehr gut! sehr gut! rief Trenta-Tre. Wenn ...

...Glender! rief Francesco. Hältst Du so Deine ...

...Nein, nein! erwiderte der Bandit ruhig. Sie ...

...Weshalb trittst Du zwischen uns? sagte Fran- ...

...Gott und die Madonna mögen mich davor be- ...

...Die Banditen empfingen diesen grausamen Scherz ...

...Während dieser Zeit war Moreli, der einen Augen- ...

...Das war zu viel für Zuella. In seinen Adern ...

...Vollende Dein Werk, sagte er zu Trenta-Tre, ...

...Alles wird gemacht werden, wie es sein muß, und der ...

...Er erwachte, war die Sonne im Verschwinden. ...

...Er hatte also fast achtzehn Stunden geschlafen ...

...suchte er sich zurecht zu finden. Aber je mehr seine ...

...Bon nun ab hatte er nur noch einen Gedanken, nur ...

...Er konnte bereits geraume Zeit und schon ging ...

...Ach! rief Zuella, vielleicht wird er mir Aus- ...

...Und er näherte sich dem Banditen; aber er zitterte, ...

...Signor, sagte er, Sie laufen ja, als wären ...

(Fortsetzung folgt.)

Polizei-Chronik.

Bei dem Schankwirth Lindemann in der Dresdner- ...

Berlin zählt gegenwärtig überhaupt etwa 12,000 ...

Vor einigen Tagen melbten die öffentlichen Blätter, ...

Eine ganz neue Art des Straßenraubes ist auf der ...

Zur Sache Gölle wider Schulenburg.

Der Redaction der Gerichtszeitung ist nachstehendes ...

In der Nummer 81 der Berliner Gerichts-Zeitung, ge- ...



Die in der No. 82 Ihres Blattes erfolgte Einrückung des in der Sache ergangenen Urtheils enthält zwar den richtigen Sachverhalt, soweit die rechtliche Seite desselben betrifft; nicht aber alle die unangenehmen, mit Kosten verknüpften Beziehungen, die mir durch die Nichterfüllung des Vertrages zu. Seitens des Gutbesizers, Schulenburg, erwachsen sind. Eine einfache Anführung derselben, wozu ich mich gegen meinen Willen gezwungen sehe, wird genügen, meine Handlungsweise in dieser Angelegenheit auch von der moralischen Seite als eine völlig vorwurfsfrei und gerechtfertigt erkennen zu lassen. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß die in dem Vertrage vom 5. August 1850, verabredete Verzinsung von 364 Thlr. näher dahin stipulirt war, daß solche am 15. Septbr. mit 64 Thlr. und am 15. Novbr. desselben Jahres mit 300 Thlr. also vollständig berichtigt werden sollte, welche kurze Zahlungsfristen auf die Festsetzung der Verzinsbestimmung selbstredend von erheblichem Einflusse gewesen sind. Die Behufs Deckung dieser Zahlungen von Schulenburg mit übereigneten beiden Wechseln stellten sich jedoch am Verfalltage als faule heraus; die ich, wäre ich wirklich ein so rechtskundig er Mann, wie die Gerichtszeitung mich zu bezeichnen beliebt, sicherlich nicht angenommen und somit die durch Protestaufnahme, resp. Klage erwachsenen, nicht unbedeutenden Kosten erspart haben würde. Statt der baaren Zahlung aus dem Wechsel über den kleinen Betrag, habe ich, um nicht leer auszugehen, eine Quantität Champagner annehmen müssen. Schulenburg kam also von Anbeginn des rechtlichen Geschäftes seinen Verpflichtungen nicht nach, und wußte unter allerlei Vorwänden mich hinzuhalten. Wie groß meine Nachsicht gewesen, davon zeugen die vielen Jahre, die darüber hingegangen, es ist deshalb eine unwahre Behauptung, daß ich den Augenblick, wo Schulenburg mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verguge geblieben, auch sofort zur Aufhebung des Vertrages benutzt habe. Hierzu sah ich mich erst genöthigt, nachdem alle meine mit Kosten und großem Zeitaufwande verbundenen Bemühungen die vollständige Abwicklung dieses Rechtsgeschäftes nicht zu erzielen vermochten, ich auch außerdem noch inzwischem genöthigt ward, mein Eigenthum an den zu Möbeln durch Interventionen schütten zu müssen; insbesondere leitete mich aber auch die Rücksicht, daß ich an Schulenburg noch anderweitige nicht unerhebliche liquide Forderungen habe, zu deren Realisirung sich wenig Aussicht bietet. Zur Vollstreckung der Execution war von dem Gerichte ein bestimmter Tag und Stunde im Haftensfelde, wehm Schulenburg die fraglichen Möbel gegen die ausdrücklichen Centralischen Bestimmungen inzwischem geschafft hatte, anberaumt, und ich zu demselben mit Verpflichtung, das nöthige Fuhrwerk zu stellen vorgeladen worden. Hierdurch ist es also jener unwar, wenn gesagt wird, daß ich gewissermaßen die Abwesenheit Schulenburg zur Executionvollstreckung benutzt habe. Mit aller Entrüstung muß ich aber die Behauptung zurückweisen, durch Vorspiegelung göttlicher Einigung Schulenburg von Einlegung der Appellation abgehalten zu haben. Ich habe vielmehr jedes göttliche Arrangement offen und entschieden abgelehnt, um die Sache endlich zum Ausgange zu bringen. Wenn ich meinen Klagenantrag auf Herausgabe der Möbel oder Zahlung des Betrages derselben mit 100 Thaler richtete, so konnte Schulenburg dies sichtlich nur noch als eine besondere Begünstigung erachten, worauf er keinen Anspruch hatte, für mich aber würden die 100 Thlr. kaum hinreichen, mich wegen der vielen in dieser Angelegenheit gebrachten Opfer, und der jahrelangen Entbehrung der Mieths, resp. Kaufgelder, die, wie bereits bemerkt, mit Rücksicht auf ihre kaltdige Fälligkeit, billiger vereinbart worden, schadlos zu halten, da die im Laufe der Jahre, mit großen Unterbrechungen gewährten kleinen Abschlagszahlungen dieses selbstredend nicht auszugleichen vermögen. Hätten mich wirklich so inhuman und niedrige Gesinnungen geleitet, wie man mir unterbreitet, ich würde wahrlich nicht erst 4 Jahre gewartet, sondern außerdem auch noch sofort eine Entschädigung von 60, Thlrn. beansprucht haben, die im Vertrage im Falle der Nichterfüllung ausdrücklich festgestellt worden. Bei solchen Erfahrungen erscheint es also für die Möbelhändler nicht allein räthlich, sondern sogar nothwendig, gegen derartige Schuldner sich möglichst sicher zu stellen. In wie weit hiernach die gemachte Warnung noch irgend welche Beachtung verdient, muß ich natürlich Jedem selbst zu entscheiden anheim geben; wenigstens war der in Rede stehende Fall nicht dazu angehan, um eine solche hervorzuheben. Um Aufnahme der vorstehenden Erklärung in der nächsten Nummer Ihres Blattes ersucht

Berlin, den 13. Juli 1854. ergebenst  
A. Goelde, Möbelhändler,  
Französische Straße Nr. 21.

**feuilleton.**

**Friedrich II. Anscheiden aus dem Freimaurer-Bunde.**  
Friedrich II. war schon als Kronprinz in den Freimaurer-Orden eingeweiht, aber er durfte es bei Lebzeiten seines königlichen Vaters nicht wagen, sich als Freimaurer zu bekennen.  
Als er im Jahre 1740 den Thron bestieg, wünschte er sogleich, daß eine Loge gestiftet würde, und diese erste Loge war: Les trois Globes, die jetzige große Nationalmutter-Loge zu den drei Weltkugeln.  
Friedrich hatte den Zweck der Freimaurerei kennen gelernt und wußte, aus welchem Gesichtspunkte er den Orden zu betrachten hatte: als eine liebreiche Pflegerin der menschlichen Natur; als eine Ausbilderin aller Guten, Erlen und Großen, was in dem Menschen liegt; als eine Schule des menschlichen Herzens; als eine Mittlerin zwischen dem Gesez und der wahren

Das haben wir nicht behauptet.

inneren Tugend; als eine Lehrerin der Menschenliebe, Ehracht, Wohlthätigkeit, Rechtschaffenheit und aller geliebten Tugenden.  
Friedrich kannte das Konstitutionsbuch der ersten großen Loge in London, welches 1723 gedruckt wurde, und worin die wichtigsten Pflichten Folgendes geboten: „Der Maurer ist als Maurer verbunden, dem Sittengesetze zu gehorchen, und wenn er seine Kunst recht versteht, wird er weder ein stumpfsinniger Gottesläugner, noch ein religiöser Wüstling sein. Obgleich Maurer in allen Zeiten in jedem Lande verpflichtet wurden, der Religion des Landes und dieses Volkes, anzugehören; so wird es noch jetzt, (so heißt es in einer späteren, ohne dem Grundwesen zu nahe tretenden, für die Zeit in etwas geänderten Ausgabe vom Jahre 1784) für zweckmäßig gehalten, sie allein zu der Religion zu verpflichten, worin alle Menschen übereinstimmen das ist: gute und treue Männer, Männer von Ehre und Rechtschaffenheit zu sein, durch welche Benennungen und in welchen Ueberzeugungen sie auch verschieden sein mögen. Hierdurch wird die Freimaurerei das Mittel, treue Freundschaft unter Personen zu stiften, welche außerdem in beständiger Entfernung von einander hätten bleiben müssen. — Der Maurer ist friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalt, wo er auch wohnt und arbeitet, und soll sich nie in Zusammenrottungen und Verschörungen gegen den Frieden und die Wohlfahrt der Nation verwickeln lassen, noch sich pflichtwidrig gegen die Obrigkeit bezeigen. — Es soll kein Privathaß oder Streit zur Logenhür hereingebracht werden, vielweniger irgend ein Streit über Religion oder Nationen, oder Staatsverfassung; wir sind von allen Nationen, Mundarten oder Sprachen, und sind entschieden gegen alle Staatskändel, als welche nimmer noch der Wohlfahrt des Ordens beförderlich gewesen sind, noch sein werden.“  
Diese alten Vorschriften der reinsten Sittlichkeit, haben sich bis jetzt fortgepflanzt und jene Grundsätze, welche den Kern der Freimaurerei bezeichnen, von der in London 1721 gestifteten ersten großen Loge aus über alle nachher entstandenen Bruderschaften auf der Oberfläche der Erde verbreitet.  
Friedrich betrachtete den Freimaurer-Orden als einen Schatz der Krone menschlicher Erfindungen, wenn er das ist, was er sein soll, und fand unter der symbolischen Hülle den Kern. Er stiftete im ersten Jahre seiner Regierung eine Loge, in welcher er als Meister vom Stuhl den Hammer führte: diese Loge bildeten seine vertrautesten Freunde, von denen er sich überzeugt hielt, daß sie brave und moralisch gute Menschen seien.  
Aber nicht alle Berufene sind auch Auserwählte, und in allen Verhältnissen des Lebens bleibt der Mensch — Mensch! In ihm liegt der Keim zum Guten und Bösen; nicht einer ist von Schwachheit frei. Leider mußte auch Friedrich dies erfahren und sich betrogen sehen!  
In dem engen Circle seiner Loge befand sich ein Königs-Landes- und Ordens-Verräther, gegen den Friedrichs Benehmen übermenschlich, königlich und maurerisch war.  
Als der große König Schlesien ererbt hatte, so mußte er es auch zu erhalten und seine übrigen Provinzen zu deden suchen. Zu diesem Zwecke war es nöthig, die alten Festungen zu verbessern und neue anzulegen.  
Den General Wallrave, einem der geschicktesten Ingenieure, übertrug der König die Ausführung. Besonders wurde die Festung Meise mit einigen Forts und durch Mienen, die Festung auf eine Viertelstunde weit umgebend verstärkt, denn sie war die Grenzfestung gegen Oestreich.  
Dieser General Wallrave, Liebling des Monarchen und Mitglied der Loge, in welcher sein königlicher Herr als Meister vom Stuhl präsidirte, hatte sich, durch Gold verblendet, mit dem Fürsten Kaunitz in Wien in Korrespondenz gesetzt, und wollte den Plan der Festung, die Lagen der Mienen und ihrer Verbindung mit den Werken verkaufen.  
Aber die Unterhandlungen wurden nicht vorsichtig genug betrieben — eine höhere Macht waltete stets über Preußen — der Generalpremierminister schöppte Verdacht und meldete die Sache dem Könige.  
Als nun wieder ein Brief des Wallrave abgehen sollte, wurde er dem Könige gebracht.  
Friedrich erbrach ihn, und vor seinen Augen stand klar das Verbrechen.  
Er sah sich verrathen von seinem Liebling, von einem Mitgliede seiner Loge, auf deren Liebe, Treue und Ergebenheit er — die Loge bestand nur aus vierundzwanzig Mitgliedern — vermöge seines Charakters und seiner Vorsicht, Felsen gebaut hatte; verrathen und verkauft als König, Freund und Bruder, und in die traurige Nothwendigkeit versetzt, den, welchen er mit Wohlthaten überkaufte und als Bruder umarmt hatte, als Landesverräther zu bestrafen.  
Lange überlegte Friedrich, bis er einen Entschluß faßte, der ihn und sein vorzügliches Herz zu mehr als einem Menschen, zu keinem Maurer des allerhöchsten Weltens-Baumeisters erhob.

Er berief eine Loge zusammen, in der er mit Gesinnung, Belehrung und Wärme, von dem Meistern eines solchen Maurers sprach, daß er als solcher dem Orden, seinen Brüdern, dem Staate, dem Vaterlande, zu leisten schuldig sei; und am Schluß dieser ernstlichen, eindrucksvollen Rede wurde sein feierlich, und seine Worte verlegten Alle in Erstaunen.  
Der tief Gefränkte erhob sich von seinem Sitze und sprach: „Einer hier unter den versammelten Brüdern hat sich an den Gesetzen des Ordens, seiner Treue gegen den Staat, seinem Eide, seiner Treue, und Barbareit gegen mich als vorsitzenden Meister und Meister vom Stuhl, als König, als Herr, als Vater, als König schwer und todesstrafbar vergangen.“  
„Als König will ich es nicht wissen, als Meister vom Stuhl ihm verzeihen, als Vater biete ich ihm die Hand von meinem Falle wieder aufzurichten, und als Mensch will das Geschene vergessen.“  
„Ich verlange nur, er soll sein Verbrechen hier stehen, in sich gehen und sich bessern; in diesem bleibt Alles unter uns, und nie soll davon wieder Erwähnung geschehen.“  
Schweigend er aber und nimmt die ihm dargebotene Verzeihung nicht an, so muß ich als Meister ihm bedeuten, daß ich gezwungen bin, auf immer die Loge verlassen, und ihn, als Herr, König, als erster Kommandant im Staate, dem Ausspruche des Gerichts übergeben.“  
Stillschweigend und erschüttert sah sich die Versammlung einander forschend an. Keiner konnte die Schreckensworte des Königs erklären, und Wallrave ahnete nicht, daß sein Verrath entdeckt er gemeint sei.  
Nach einer Pause wiederholte der König dieselben Worte. Alle schwiegen.  
Friedrich sprach zum drittenmale. Alle waren stumm.  
In den Augen des großen Königs glänzten Thränen. — Er sprach weiter:  
„Als Maurer habe ich meine Pflicht erfüllt, aber aber gewahre ich, daß unter dieser kleinen Loge kein Maurergefühl herrscht, daß Eide, Pflicht, und Erkenntlichkeit nicht vermögend sind, Menschen zu fesseln und die Ulgewalten der Leidenschaften zu zügeln. Somit schliesse ich denn heute und für immer diese Loge wie ich den Hammer wieder führen!“  
Friedrich schloß Friedrich noch einmal nach der Verseite die Loge, und legte, bis in sein Inneres wegt, und mit entblößtem Haupte den Hammer auf Altar nieder.  
Im Vorzimmer fordert der König dem General Wallrave den Degen ab, ließ ihn zum Arrest führen und ihm später den Prozeß machen.  
Er wurde zu lebenslänglichem strengen Festsaß verurtheilt, und in das von ihm erbaute Gefängniß abgeführt.  
Wallrave mußte nämlich auf Befehl zu Magdeburg das Fort Preußen, und darin ein Gefängniß bauen. Es sollte dieses Gefängniß für einen Staatsverbrecher und so eingerichtet sein, daß aus ihm weder zu weichen, noch darin sich um das Leben zu bringen möglich wäre. Die Wände und der Fußboden waren polstert und mit schwarzem Tuch überzogen, so daß man sich nicht einmal durch einen Stoß vermunnen konnte.  
Sieben Jahre verlebte Wallrave hier ohne Licht, nur etwas schimmerte oben herein — ohne Schattmaterialien, und Bücher, nur sich und dem nagenden herben Gefühle der Neue überlassen. Kein Mensch durfte zu ihm und brachte man ihm nur so viel zubereitete Essen, das er ohne Löffel, Messer und Gabel nehmen konnte.  
Nach sieben Jahren erhielt er auf Befehl des Königs ein besseres Gefängniß mit einem kleinen Garten, worin er frische Lust schöpfen und sich bewegen konnte; die übrigen Bedingungen blieben die nämlichen.  
Er sah bis an seinen Tod, von 1746 bis 1791 also 30 Jahre abgeschieden, von der lebenden Welt. Einmal magte es Wallrave durch den 88. Psalm Davids um Befreiung aus seinem Kerker zu bitten, worauf ihm der Monarch, mit dem 101. Psalme wortete.  
Von der Zeit an, wo Friedrich II. das Erbe gegen einen Bruder, zu übernehmen gezwungen wurde, konnte er nun nicht mehr Mitglied sein, und dies war die Ursache, warum der große König und Vatersfreund die Logen-Versammlung nicht mehr besuchte.  
Aber der König ehrte den Orden, bis an sein Tod, denn er war überzeugt, daß die Mitglieder des Freimaurer-Bundes, mit Liebe, Treue, und Ergebenheit ihrem Könige und dem Vaterlande hängen.  
Mag immerhin noch die profane Welt, vom Freimaurer-Orden denken was sie will, und der Stolz vor dem Werte des Freimaurers, erschrecken; mögen mehrere Bräutigame über Sitten und Gebräuche der Freimaurer erscheinen, sie zeigen doch nur die äußere Schale des Kerns, aber lernt man den Gewichte kennen.